Kanton Solothurn

Gemeinde Egerkingen

Gestaltungsplan Gäu-Park 2

Mst. 1:1000 Egerkingen

GB-Nr. 1624

Planauflage Beschluss durch Gemeinderat am 17. 10. 2001 Öffentliche Planauflage vom 26. 10. 2001 bis 25. 11. 2001

Genehmigt vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Egerkingen durch den

Beschluss Nr. 44

vom 23. 4. 2003

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

with

Genehmigt vom Regierungsrat durch den

Beschluss Nr. 1366 Orta Datum

vom 12. Aug. 2003 Der Staatsschreiber:

Datum 25 2003 52.5 / 37.5 cm Plan-Nr. 239/3 Gez. St

Kanton Solothurn

Gäu Park 2 Verkaufsflächen

Restaurant

Lager/Büro

Technik / Verkehr

Art. 5. Nutzungen

mit Publikumsverkehr.

Landfläche GB Nr. 1624

Mall

Gestaltungsplan Gäu Park 2

Art. 3. Stellung zur baulichen Grundordnung

Einwohnergemeinde Egerkingen) für kundenorientierte Betriebe

Grünflächen inkl. hochstämmige Bäume und Dachfläche

Nicht zugelassen sind Lebensmittelgeschäfte.

Zugelassen sind Verkaufs- und Ausstellungsflächen für Non-Food Artikel

Zugelassen sind Bauten mit folgenden maximalen Nutzungsflächen:

Der vorliegende Gestaltungsplan Gäu Park 2 bezweckt, die Realisierung von Verkaufsflächen (Einkaufszentren), die Festlegung der Grünflächen und Baumbepflanzungen sowie die Festlegung der Erschliessungs- und Abstellflächen.

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan durch eine punktierte

Zonenvorschriften der Gemeinde Egerkingen und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften Das vom Gestaltungsplan erfasste Gebiet ist eine Gewerbezone II, Ge II(Zonenplan der

2'395 m2

300 m2

830 m2 520 m2

1'560 m2

660 m2 467 m2

432 m2

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und

EG

Legende und Bestimmungen

Rechtsverbindliche Elemente

..... Geltungsbereich

Hausbaulinie

Baufeld Gäu Park 2

Baufeld Nebenbauten

Lichtkuppeln, Dachaufbau

Unterirdische Gebäude (Einstellhallen)

Unterirdisches Baufeld (Bahnhof)

Parkierung oberirdisch

Fussweg / Trottoir

Orientierender Inhalt

Best Gehäude

Zu-/Ausfahrten zu den Einstellhallen

Veloabstellplätze

Andockstellen

Grünflächen auf Dach

Hochstämmige Bäume

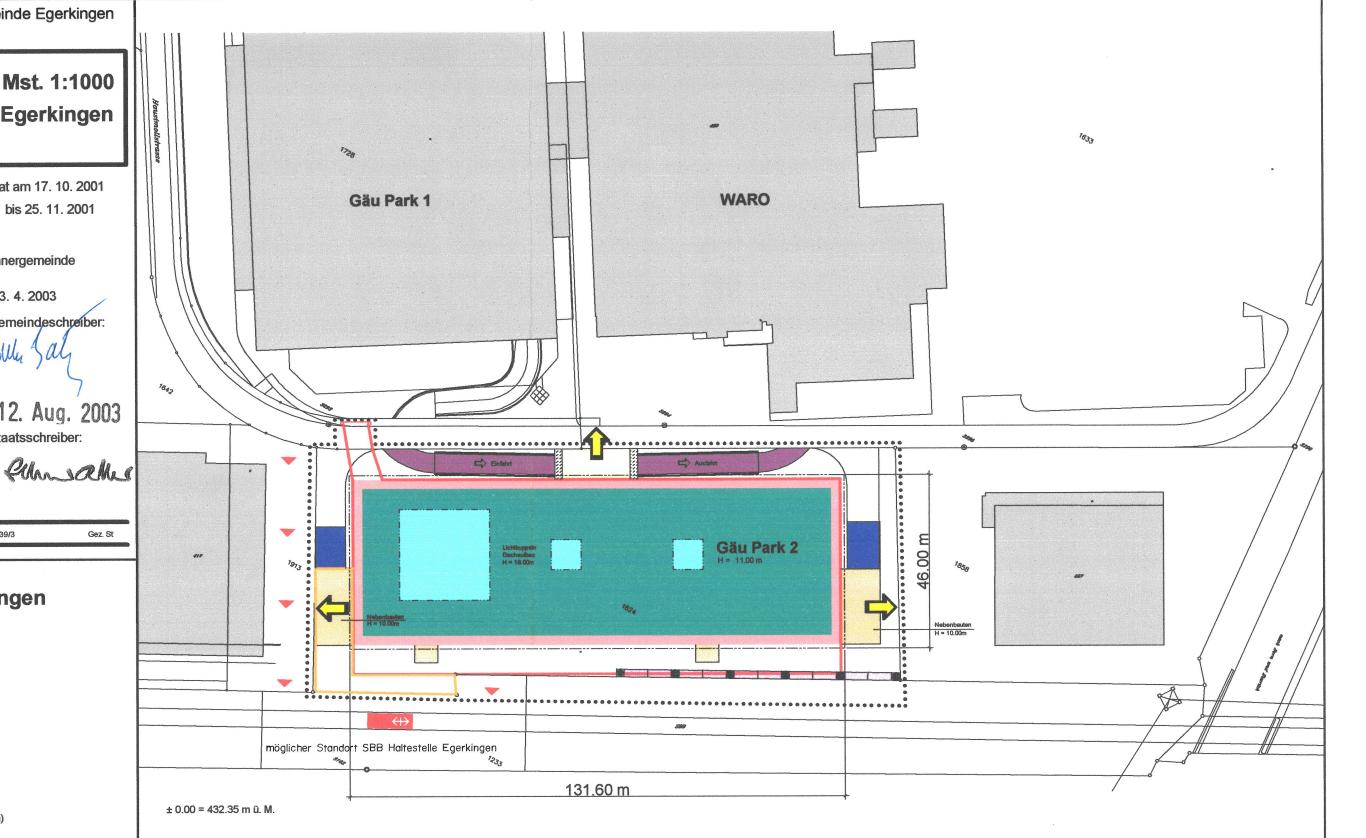
Fahrtrichtung



Fussgänger-Verbindung



Verbindung möglicher Standort SBB Haltestelle Egerkingen Bus, Fussgänger



Die Baubehörde kann den Abtausch der in Abs. 1 festgelegten Nutzungen der gesamte Verkaufsflächen untereinander bewilligen, unter gegenseitiger Zustimmung von Gäu Park 1 und

Zugelassen sind die notwendigen Verkaufsgebäude mit Anlieferungsstellen und dem Betrieb

Gemeinde Egerkingen

4'955 m2

2°220 m2

899 m2

9'548 m2

zugeordnere Lager, Verkehrs-, Büro- und Sozialräume, sowie betrieblich bedingte Nebenbauten wie Arealbeleuchtung, Lichtkuppeln, Reklamen, Zäune und dergleichen.

Art. 6. Massvorschriften
Die maximalen Ausmasse der ober- und unterirdischen Bauten ergeben sich aus den im Plan
eingetragenen Baufeldern und den diesen zugeordneten maximalen Gebäudehöhen. Gäu Park 2:

2 Vollgeschosse, 1 Untergeschoss

Die Baubehörde kann Hochbauten innerhalb der Baufelder bewilligen Über die Baufelder hinaus sind bis zu den Hausbaulinien kleinere bauliche Massnahmen zulässig wie zum Beispiel Marktstände, Vordächer, Reklameträger und dergleichen.

malen Höhe von 20.00 m ab Terrain bewilligen

Baufeld "Nebenbauten"

Die definitive Anordnung der Bauten wird im Baugesuchsverfahren bestimmt.

Die Baubehörde kann geringfügige Abweichungen von den im Gestaltungsplan festgelegten Hauptgebäudekuben bewilligen, sofern Art und Weise des Überbauungscharakters dabei nicht

wesentlich geändert werden.
Die Gestaltung der zukünftigen Fassaden sind den bestehenden Gebäuden anzupassen und

werden im Baubewilligungsverfahren geregelt. Die Baubehörde kann technisch notwendige Aufbauten wie Kamine, Lüftungsschächte, Liftaufbauten, Reklameständer, kleinere Lichtkuppeln, Dachzentralen etc. auf der gesamten Dachfläche bewilligen. Die Aufbauten sind auf die technisch notwendigen Ausmasse zu

Art. 9. Grünflächen, Baumpflanzungen, Flachdachbegrünung, Einfriedung: Die Gestaltung der Grünflächen (mit Versickerungsfläche oder Rückhaltebecken), sowie die im Plan eingetragenen Baumpflanzungen sind im Baugesuch belzulegenden Umgebungs Gestaltungsplan unter Angabe der zu vewendenden einheimischen, standortgerechten

Die Grünflächen sind natumah zu gestalten

Die begrünten Dachflächen sind für Pionierpflanzen anzulegen. Auf den Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln ist zu verzichten

Art. 10. Erachliessung und Parkierung
Die Fahrzeugerschliessung ist nur über die im Gestaltungsplan bezeichneten Flächen zulässig.
Innerhalb des Geltungsbereiches sind alle Erschliessungsanlagen von den Betreibern zu erstelle
und zu unterhalten inkl. die notwendigen Anpassungen an der Einmündung Hausimollstrasse / Expressstrasse sowie die Verbindung zum Gäu Park 1

nten Geltungsbereich sind maximal 220 PP für Personal und Besucher zugelassen

Gäu Park Parking: Oberirdisch

Das Gestaltungsplangebiet ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln (OeV) anzuschliessen. Es ist durch

die Linien Oensingen-Egerkingen-Neuendorf, Olten-Hägendorf-Egerkingen und allfälligen weiteren Linien auf geeignete Art und Weise zu bedienen. Der Anschluss an einen geplanten neuen Bahnhof ist planerisch sicherzustellen. Der Betreiber beteiligt sich mit einem Anteil an den

Der Verteilschlüssel für die anfallenden Mehrkosten der Erschliessung mit dem OeV sind in einer Vereinbarung zwischen dem VCS, Sektion Solothum, der Einwohnergemeinde Egerkingen und der Bauherrschaft bzw. der Betreiberin zu regeln. Dabei sind sowohl die Baukosten als auch der Anteil Betriebskosten festzulegen. Die Beitragspflicht entsteht, sobald eine Baubewilligung aufgrund des Gestaltungsplanes durch die Gemeinde erteilt wird. Eine Abstufung der Höhe der

Sie ist normengerecht mit einer fussgängerfreundlichen Querung der Hausimolistrasse zur nordwestlichen Haltestelle, grosszügigen Personenunterständen, Abstellplätzen für Einkaufswagen und anderen üblichen Haltestellenausstattungen auszuführen.

Erfordert die Anpassung der SBB-Linie Oensingen-Egerkingen-Olten eine im Bereiche des Gestaltungsplangebietes, ist diese Anlage durch die an geeignetem Ort innerhalb des Gestaltungsplangebietes sicherzustellen.

Von der Bauherrschaft bzw. von den Betreibern ist ein Pendelbusbetrieb zwischen dem Bahnhof Von der Baufertan Dzw. Von den Betreichen ist ein Fellestabertal zu Egerkingen und des Eingangsbereiches des Gäu Parks 2 anzubieten. Der Versuchsbetrieb ist ab Eröffnung einer weiteren Bauetappe gemäss Gestaltungsplan aufzunehmen. Sollte der Busbetrieb wegen der Verschiebung des Bahnhofes Egerkingen nicht mehr benötigt werden, so sind die freiwerdenden finanziellen Mittel für übrige Massnahmen zur Förderung des ÖV-Erschliessung der Gemeinde gemäss separater Vereinbarung zur Verfügung zu stellen.

Werden neue Buslinien zur Verbesserung der Erschliessung des Bahnhofs Egerkingen und des Gäu Parks eingerichtet oder bestehende verdichtet, so hat sich die Bauhenschaft zusammen mit den weiteren Nutzniessern an den Abgeltungen (ungedeckten Kosten) zu beteiligen.

Mit dem öffentlichen Verkehr bzw. mit dem Zweirad oder zu Fuss anreisenden Kunden ist von den Betreibern Gäu Park 2 ein attraktiver Hauslieferdienst anzubieten

Durch regelmässige Werbung für die Angebote des öffentlichen Verkehrs, die Bewirtschaftung der Parkplätze (in Koordination mit den übrigen Verkaufsbetrieben), durch das Angebot von Sammeltransporten für Angestellte und allfällige weitere Massnahmen sind zusätzliche Anreize zur

Überdeckte Abstellplätze für Velos und Mofas sind mödlichst nahe beim Fingang des Gäu Park 2 Oberdeckte Absteliphatze in Velos und words sind noglicitis nane beim Eingang des G in genügender Zahl anzubierten. Nach Reallisierung von Gäu Park 2 muss die Fläche mit überdeckten Absteliplätzen den entsprechenden VSS-Normen angepasst werden. Für Elektromobile wird ein Stromanschluss installiert.

Die Bauherrschaft hat auf eigene Kosten im Sinne von Art. 29 Luftreinhalte-Verordnung die Immissionskonzentration durch Stickstoffdioxyd-Passivsammler nach Anweisung des Amtes für

Umweltschutz zu überwachen. Die Überwachung beginnt nach der Genehmigung des Gestaltungsplanes und endet 3 Jahre nach der Inbetriebnahme aller im Gestaltungsplan-perimeter vorgesehenen Verkaufsflächen.

Querschnitt

Die Vereinbarung zwischen Gäu Park AG und dem VCS, Sektion Solothum, vom 23. 4. 2003

Gäu Park

Park

Im Bauprojekt ist eine Versickerung von Meteorwasser zwingend vorzusehen, sie kann mit dem Gäu Park 1 zusammengelegt werden. Die Zulässigkeit der Regenwasserversickerung richtet sich nach den Vorschriften für den Gewässerschutzbereich Zone A. Die tiefstmögliche Einbaukote liegt auf MGW = 426.20 m0M.

Wegweisend ist dabei der Bericht Nr.38 "Neuer Umgang mit Regenwasser" des Amtes für

Umweltschutz vom Juni 1997.

Zusätzliche Massnahmen im Rahmen der Realisierung der einzelnen Ausbauetappen bleiben vorbehalten, ebenso die Bewilligung durch das kantonale Amt für Wasserwirtschaft (AWW) sowie durch das kantonale Amt für Umweltschutz (AfU). Die entsprechenden Bewilligungen sind

jeweils im Rahmen der Baubewilligung einzuholen. Es darf nur Dachwasser zur Versickerung gebracht werden. Für das anfallende Meteorwasser von Plätzen und Verkehrsflächen sind die kantonalen Vorschriften des Gewässerschutzes verbindlich. Für Versickerungsanlagen ist im Baubewilligungsverfahren eine Bewilligung des Amtes für Umweltschutz einzuholen.

Art. 12. Terrainveränderungen
Die Baubehörde kann im Rahmen des Umgebungsgestaltungsplanes betrieblich bedingte
Terrainveränderungen sowie Stützmauern bewilligen.

Art. 13. Kehrichtbeseitig

Art. 13. Kehrichtbeseitigung
In den Bereichen der Baufelder sind Abstellplätze für Container vorzusehen.
Diese sind im Einvernehmen mit der kommunalen Umweltschutzkommission im
Baubewilligungsverfahren abzusprechen. Ein Entsorgungskonzept ist vorzulegen.

Die Gebäudeisolation ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens nach dem Stand der Technik zu optimieren. Weitere Massnahmen zur Verringerung des Energieverbrauchs wie z.B. Wärmerückgewinnung sind zu prüfen und - sofern lufthygienisch sinnvoll, technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar - umzusetzen.

Art. 15. Materialwahl, Farbgebung
Das Einkaufsgebiet hat als architektonisch gut gestaltete Einheit in Erscheinung zu treten.
Die Materialwahl und Farbgebung der Fassaden haben zur Vereinheitlichung der äusseren Erscheinung und zur Integration in das Orts- und Landschaftsbild beizutragen. Die Material-

auswahl und Farbgebung ist zur Bewilligung der Baukommission Egerkingen einzureicher Art. 16. Ausnahmen Art. 16. Ausmannen Die Baukommission kann im Interesse einer besseren ästhetischen Lösung oder wegen betrieblich bedingten Abweichungen Ausnahmen erteilen, wenn das Konzept erhalten bleibt, keine

zwingenden kantonalen Bestimmungen verletzt werden und die öffentlichen und achtenswerten chbarlichen Interessen gewahrt bleiben, ausgenommen bleibt Art. 5.

Art. 17. Inkrafttreten Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den